Im Protofoll fol. 407.

Es erftellten fich Burger Frang und Joseph von Roll von bier, banbelnd im Namen ihres abwesenden Bruders Ludwig von Roll, gewefener Sauptmann im ebemaligen Schweizer-Barben-Regiment in frangofischen Dienften, und traten burch ihren bevollmachtigten Gurfprech Burger Jayet flagend auf, gegen die Burger Stephan, Urs, hans und Jafob Schluep, Urs Ranfer alt Beibel, und beffen Cochtermann ben vormaligen Begirf-Gerichts-Prafibenten Mullet, famtlich von Nennikofen; benne Stephan Stuber, gewefener Lebenmann auf dem Riemberg , und feinen Gohn Sans Stuber von Lugligen. Da nun nach geschehener gewöhnlichen Borruffung durch den Diftrifts - Berichts - Weibel, Die rechtlich vorgelabenen Parthenen nicht erfchienen, verlangte ber Anwald Br. Jayet namens ber Bebrudere von Roll, fur ihren abmefenden Bruder Ludwig von Roll, daß die beutige Rechtsflage gegen die obgedachten vorgeladenen Burger von Rennifofen und Lugligen, als die erfte gerichtliche Rlage angefeben werde mochte fur bas einte, - fur bas andere fobann begehrte obgedachter Anwald ber Rlagere, bag, indem biefe Prozebur weitschichtig werbe, jur Bermeibung grofferer Roften auf nachftfunftigen 22ften Eag Aprill ein peremptorischer Rechtstag angefest werden mochte, bamit mahrend biefem Zeitraum die Beflagten binlangliche Beit batten, auf die gegen diefelbe ju fuhrende Rlage, gebührend antworten gu fomen.

## Das Distrifts = Bericht von Golothurn, uber bie Rechts = Frage:

- 1) Dh bie von ben Magern vorgeruffenen und nicht erschienen Berantwortere von Nennifofen und Lufligen eröffnete Klage als fur bas erfte Geflagte angenommen werden fonne?
- 2) Und ob den vorerwähnten Alägern von Roll für ihren abmefenden Brider Ludwig von Roll, der anverlangte peremptorische Rechtstag auf den 22sten Aprill nächstämftig gestattet werden solle?

In Erwägung; diese vorkommende Prozedur von groffer Wichtigteit, auch ziemlich weitläuftig zu werden scheint, dazu ein peremptorischer Nechtstag nothwendig senn wird.